



## **Satzung des**

### **Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Thüringen**

#### **§ 1 Name, Sitz, Mandantschaft und Dachverbände**

- (1) Der Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Thüringen - im Folgenden BDF Thüringen genannt - hat seinen Sitz an einer durch den Landesvorstand bestimmten Adresse.
- (2) Der BDF Thüringen ist ein Berufsverband und Fachgewerkschaft der Forstleute, der forstlich Tätigen, der sich in forstlicher Ausbildung befindlichen, der im Umweltschutz, dem Naturschutz und in ähnlichen Bereichen im Freistaat Thüringen Tätigen.
- (3) Der BDF Thüringen ist Mitgliedsverband im Bund Deutscher Forstleute.
- (4) Der BDF Thüringen ist als Fachgewerkschaft Mitglied im beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb).
- (5) Der BDF Thüringen ist als Fachgewerkschaft Mitglied im deutschen beamtenbund und tarifunion (dbb).
- (6) Der BDF Thüringen ist durch § 1 Abs. 3 Mitglied der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im dbb.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der BDF Thüringen ist parteipolitisch unabhängig und hat auf der Basis einer freiheitlich-demokratischen Grundlage folgende Aufgaben:
- (2) Die gemeinsamen berufspolitischen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gegenüber allen in Betracht kommenden Behörden, Dienststellen, Organisationen, Verbänden und gegenüber den Parlamenten zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und eine Koordinierung ihrer Tätigkeiten herbeizuführen.

- (4) Im Rahmen der beruflichen Interessenvertretung die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der organisierten Beamten und Arbeitnehmer zu wahren und zu fördern. Hierzu zählen auch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der BDF erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.
- (5) Sich für die Pflege und den Schutz von Natur und Landschaft - insbesondere des Waldes - einzusetzen.
- (6) Der BDF kann sich zur Durchführung der in 1., 3., 4. und 5. genannten Aufgaben anderen Organisationen anschließen.
- (7) Der BDF unterstützt die internationale Zusammenarbeit der forstlichen Berufsverbände. Das gilt insbesondere für die Union der Europäischen Forstberufsverbände.
- (8) Der BDF fördert den Berufsstand der Forstleute, insbesondere durch
  - Darstellung der Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft und das Gemeinwohl,
  - Information der Öffentlichkeit und den politischen Vertretern über die Arbeit der Forstleute und Waldbesitzenden,
  - Abbau von Vorurteilen gegenüber nachhaltiger Waldnutzung,
  - Auftritte in den Medien,
  - Kontakte zur Landesregierung Thüringen, den Landtagsabgeordneten, Thüringer Ministerien, dem Verwaltungsrat und den Vorständen der Landesforstanstalt (ThüringenForst - AöR) und allen Weiteren, die an der Gestaltung forstlicher Belange oder Belange der Beschäftigten beteiligt sind,
  - Kontakte zu Nichtregierungsorganisationen und Verbänden der Holz- und Forstwirtschaft
  - Kooperation mit anderen Berufsverbänden / Gewerkschaften.
- (9) Der BDF Thüringen gewährt im Zusammenhang mit der Rahmenrechtsschutzordnung des BDF-Bund Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung des BDF-Bund.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können diejenigen werden, die eine forstliche Ausbildung haben, die forstlich tätig sind, die sich in forstlicher Ausbildung befinden, die im Umweltschutz, dem Naturschutz und in ähnlichen Bereichen tätig sind, einschließlich der Vorgenannten, die sich im Ruhestand befinden.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des BDF Thüringen unterstützt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Landesvorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und teilt diesen den Beschluss schriftlich mit. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft im BDF Thüringen schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden gewerkschaftlichen Organisation aus.
- (5) Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Landesvorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen. Die Beschwerde ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes zu prüfen und nochmalig zu entscheiden. Der Antragsteller hat das Recht, zu dieser Sitzung zu seinem Antrag gehört zu werden.
- (6) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, leitet der Landesvorstand sie an den nächsten Landesgewerkschaftstag zu. Dieser entscheidet endgültig.

### **§ 4 Ehrenmitglied**

- (1) Ehrenmitglieder können nach den Regelungen der Ehrenordnung des BDF Thüringen ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben Sitz und eine beratende Stimme im Landesvorstand. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach Auffassung der Mehrheit des Landesvorstandes in nicht so schwerwiegender Weise, dass ein Ausschluss gerechtfertigt erscheint, so soll der Landesvorstand das Mitglied schriftlich warnen und zur Beachtung seiner Pflichten binnen einer Frist von vier Wochen auffordern.

- (2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Landesvorstand in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes einen Antrag auf Ruhen der Rechte des Mitgliedes für eine zu bestimmende Zeit stellen, maximal jedoch für drei Monate. Der Zeitpunkt, ab dem die Rechte ruhen, ist dem Mitglied durch den Landesvorstand mitzuteilen.
- (3) Kommt das Mitglied in dem Zeitraum nach Absatz 2 seinen Pflichten weiterhin nicht nach, gilt § 8 sinngemäß.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, folgende Leistungen des BDF in Anspruch zu nehmen:
  - Fachliche und politische Unterstützung,
  - Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des BDF,
  - Nutzung der Angebote des BDF-Sozialwerkes im Bereich Versicherungen, Banken, Wirtschaft, Service,
  - Seminarangebote der dbb-Akademie nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben der dbb-Akademie,
  - Nutzung der Angebote des dbb bzw. seiner Untergliederungen im Bereich Versicherungen, Banken, Wirtschaft, Service,
  - Nutzung der Angebote des dbb-Verlags einschließlich einer Kooperation bei Publikationen,
  - Bezug der Bundeszeitschrift "BDF-Aktuell" entsprechend den dafür geltenden Regelungen,
  - Nutzung der Informationen und Publikationen von BDF, tbb und dbb.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - insbesondere jede Beeinträchtigung der im Rahmen der im BDF liegenden Interessen oder die anderer Mitgliedsgewerkschaften des dbb oder des tbb zu vermeiden,
  - die Satzung sowie die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse zu beachten,
  - der Geschäftsstelle oder dem Landesvorstand eine zustellfähige Adresse sowie eine elektronische Adresse (E-Mail-Postfach) und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen,

- der Geschäftsstelle die notwendigen Mitgliederdaten wie Kontoverbindungen, tarifliche, besoldungsrechtliche oder sonstige beitragsrelevante Einkünfte (z.B.: Statusamt, Eingruppierung, Stufenzuordnung) und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
- Mitgliedsbeiträge, gemäß gültiger Beitragsordnung zu zahlen.

## **§ 7 Beitragsleistung**

- (1) Die Mitglieder leisten monatlich Beiträge, deren Höhe von dem Landesgewerkschaftstag in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig.
- (2) Der Beitrag ist an den Landesverband zu entrichten bzw. von diesem einzuziehen. Der Landesverband kann sich zum Beitragseinzug Dritter bedienen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, beitragsrelevante Veränderungen (Beförderungen, Höhergruppierungen etc.) dem Landesverband zeitnah mitzuteilen.
- (4) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte automatisch ab dem ersten Tag des vierten Monats. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist vom Landesvorstand festzustellen und dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Beendigung Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt entsprechend den Fristen nach Absatz 2,
  - b) durch Tod zum Ende des Monats, in den der Todestag fällt,
  - c) durch Ausschluss entsprechend den Fristen nach Absatz 2,
  - d) bei Mitgliedschaft in einer konkurrierenden Gewerkschaft entsprechend den Fristen nach Absatz 2,
  - e) durch Auflösung des BDF Thüringen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den BDF Thüringen.

- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären. Er ist frühestens 12 Monaten nach Eintritt möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied:

- a) das Ansehen des BDF Thüringen schädigt,
  - b) den satzungsgemäßen Zielen des BDF Thüringen entgegenwirkt,
  - c) mit einem halben Jahresbeitrag im Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss wird vom Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Landesgewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis dahin ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft im BDF Thüringen schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden gewerkschaftlichen Organisation aus. Der Landesvorstand trifft seine Entscheidung, ob eine Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft als konkurrierend bewertet wird, mit einfacher Mehrheit.
- (6) Tritt ein Mitglied einer konkurrierenden Gewerkschaft bei, ist es durch Beschluss des Landesvorstandes endgültig auszuschließen. Mit dem Eintritt in eine konkurrierende Gewerkschaft erlöschen alle Rechte automatisch. Der Beitrag ist wie bei einer ordentlichen Kündigung fortzuzahlen.
- (7) Gegen einen Ausschluss oder die Feststellung der Mitgliedschaft in einer konkurrierenden Gewerkschaft ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Landesvorstandeinzureichen. Die Beschwerde ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes zu prüfen und nochmalig zu entscheiden. Der Antragsteller hat das Recht, zu dieser Sitzung zu seinem Antrag gehört zu werden.
- (8) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, leitet der Landesvorstand sie an den nächsten Landesgewerkschaftstag zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (9) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BDF. Das ausscheidende Mitglied oder der Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen des BDF Thüringen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

## **§ 9 Information der Mitglieder**

- (1) Informationen des BDF Thüringen werden auf einer zu erstellenden Homepage des BDF Thüringen veröffentlicht.
- (2) Eine persönliche Zustellung von Informationen erfolgt grundsätzlich neben der Veröffentlichungen auf der Internetseite des BDF Thüringen nur per E-Mail. Für die Aktualität der E-Mail-Adressen ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich.

- (3) Zu den Informationen gehören insbesondere die Einberufungen zum Landesgewerkschaftstag und die Änderungen der Gewerkschaftsdokumente (Satzung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Rechtsschutzordnung).

### **§ 10 Organe des BDF Thüringen**

- (1) Organe des BDF Thüringen sind:
- a) der Landesgewerkschaftstag,
  - b) der Landesvorstand.
- (2) Alle Ämter im BDF Thüringen sind Ehrenämter.

### **§ 11 Landesgewerkschaftstag**

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist als Mitgliederversammlung das oberste Organ des BDF Thüringen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des BDF Thüringen.
- (2) Der Landesgewerkschaftstag findet in der Regel alle fünf Jahre statt (Wahlperiode).
- (3) Der Landesgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des Verbandes
  - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes
  - c) Beschluss der Satzung und ihrer Änderung und Ergänzung,
  - d) Beschluss der Beitragsordnung und ihrer Änderung und Ergänzung,
  - e) Beschluss der Finanzordnung,
  - f) Beschluss der Ehrenordnung und ihrer Änderung und Ergänzung,
  - g) Wahl des Landesvorstandes,
  - h) Entlastung des Landesvorstandes und des Schatzmeisters,
  - i) Abberufung des Landesvorstandes während seiner Amtszeit,
  - j) Auflösung des BDF Thüringen und Bestimmung über sein Vermögen,
  - k) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,

- l) Wahl der Revisionskommission,
  - m) Beratung und Beschluss über Anträge und Beschwerden,
  - n) Abberufung des Landesvorsitzenden oder des Landesvorstandes.
- (4) Der Landesgewerkschaftstag kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzu bitten.

### **§ 12 Einberufung des Landesgewerkschaftstages**

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Landesvorstand einzuberufen.
- (2) Auf Beschluss des Landesvorstandes, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/5 der Gewerkschaftsmitglieder, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag einzuberufen.
- (3) Der Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht geladen wurde.
- (4) Der Landesgewerkschaftstag kann in Präsenzform, digital oder hybrid stattfinden. Über die Form entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Anträge an den Landesgewerkschaftstag können von jedem Mitglied gestellt werden und sind bis zwei Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag in Schriftform an den Landesvorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag.

### **§ 13 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei, maximal sechs, gewählten Vorstandsmitgliedern. Sollte kein Vorsitzender gewählt werden, besteht der Landesvorstand aus mindestens drei, maximal sieben gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand führt die vom Landesgewerkschaftstag gefassten Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Er pflegt den Umgang mit dem Bundesverband sowie den Dachverbänden dbb und tbb.
- (3) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (5) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



## § 14 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Der Vorsitzende wird vom Landesgewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes nach §12 Abs. 1 werden mittels einer Liste durch den Landesgewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (3) Auf Antrag finden die Wahlen zum Vorsitzenden und zum Landesvorstand geheim statt.
- (4) Der Landesvorstand wählt aus den bis zu sieben Vorstandsmitgliedern:
  - a) den Schatzmeister,
  - b) einen Schriftführer und ggf.
  - c) den Stellvertreter.
- (5) Wird kein Vorsitzender gewählt, kann der Landesvorstand einen Sprecher wählen.
- (6) Scheiden der Landesvorsitzende oder mehr als die Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder aus, sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Landesvorstand einen Nachfolger bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag in den Landesvorstand kooperieren.
- (8) Gewählt können nur Mitglieder des BDF Thüringen werden.

## § 15 Aufgaben und Berechtigungen des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorsitzende ist unbeschränkter Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Vertretungsfall für den Landesvorsitzenden sind die stellvertretenden Landesvorstandsmitglieder ebenso Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedoch in ihrer Vertretungsmacht dahin beschränkt, dass zu einer rechtsgültigen Vertretung des Landesverbandes zwei Vorstandsmitglieder nur zusammen befugt sind. Gleiches gilt für den Fall, dass kein Landesvorsitzender gewählt ist. Die persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen!
- (2) Die Leitung und Vertretung des BDF Thüringen sowie die Verwaltung seines Vermögens ist Aufgabe des Landesvorstandes.
- (3) Der Landesvorstand kann Arbeitsgruppen bilden und deren Leitung berufen, sowie Arbeitsgruppen beenden und deren Leitung abberufen.

- (4) Der Landesvorstand legt die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Landesvorstandes eigenständig fest.
- (5) Alle grundsätzlichen Fragen, die nicht dem Landesgewerkschaftstag vorgelegt werden können, entscheidet der Landesvorstand.
- (6) Der Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan und die Verwendung des Vermögens.
- (7) Der Landesvorstand beschließt die Höhe der Erstattung von Reisekosten, Sitzungsgeldern, Vergütungen, Erstattungen und Auslagenersatz für Mandatsträger, Mitglieder und im Auftrag des BDF Thüringen Tätigen.
- (8) Der Landesvorstand kann die Abberufung eines Landesvorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit bei schwerwiegenden Verfehlungen beschließen. Die Beurteilung, ob eine schwerwiegende Verfehlung vorliegt, obliegt dem Landesvorstand.
- (9) Der Landesvorstand vertritt die kollektiven Interessen seiner Einzelmitglieder.
- (10) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Beratung und Vertretung der Einzelmitglieder,
  - b) Information der Mitglieder über wichtige Entwicklungen,
  - c) fortlaufende Information der Einzelmitglieder über die Arbeit des BDF Thüringen,
  - d) Stellungnahmen zu fachpolitischen Fragen ihres Aufgabenbereichs,
  - e) konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsgewerkschaften, insbesondere in verwandten Fachbereichen, mit dem tbb und dem dbb,
  - f) Festlegung der Grundsätze der gewerkschaftlichen und berufspolitischen Grundsätze, soweit dies nicht der Landesgewerkschaftstag beschlossen hat,
  - g) Entsendung in Gremien, begrenzt auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des BDF Landesvorstandes,
  - h) Aufstellung, Bestätigung und Festlegung der Reihenfolge der Bewerber bei Personalratswahlen für Listen des BDF,
  - i) Pflege einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den anderen Gewerkschaften, Verbänden, Organisationen, natürlichen Personen und rechtlichen Personen, insbesondere in verwandten Fachbereichen, sowie mit den Mitgliedsgewerkschaften im dbb und im tbb.
- (11) Der Landesvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzu bitten.

## § 16 Aufgaben und Berechtigungen der Arbeitsgruppen / Arbeitsgruppenleiter

- (1) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden durch die Leitung der Arbeitsgruppen geleitet, sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Erfüllung der vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben / Themenbereiche,
  - b. den Landesvorstand zu beraten und fachlich zu unterstützen,
  - c. selbstständig die Aufgaben ihres Fachbereiches nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben des Landesvorstandes zu bearbeiten,
  - d. den Landesvorstand über wichtige Entwicklungen, insbesondere die rechtlicher Art, aus ihrem Fachbereich zu informieren,
  - e. Vorschläge zum Sachthema zu erarbeiten,
  - f. die Arbeit des Fachbereiches zu dokumentieren,
  - g. Stellungnahmen zu fachpolitischen Fragen ihres Aufgabenbereichs zu erarbeiten,
  - h. regelmäßige oder auf Anforderung des Landesvorstandes Berichte über den Arbeitsstand und/oder Entwicklungen in ihrem Bereich an den Landesvorstand zu liefern.
- (3) Die Leitungen von Arbeitsgruppen sind bei Angelegenheiten ihrer Arbeitsgruppe zu den Landesvorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Die Leitungen von Arbeitsgruppen haben das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes, bei denen ihre Sachthemen behandelt werden, teilzunehmen und erhalten zu den Angelegenheiten ihrer Arbeitsgruppe volles Stimmrecht im Landesvorstand.
- (5) Die Leitungen von Arbeitsgruppen können zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe Gäste hinzu bitten.

## § 17 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages bedürfen der Zustimmung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht den Regelungen der Absätze 2 oder 3 unterliegen.
- (2) Für die Abänderung der Satzung des BDF Thüringen ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

- (3) Für die Auflösung des BDF Thüringen ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder in der ersten Abstimmung notwendig. Ist in der ersten Abstimmung die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht anwesend, ist in einer weiteren Abstimmung, frühestens nach 8 Wochen, eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
- (4) Die Abberufung des Landesvorsitzenden oder des gesamten Landesvorstandes während seiner Amtszeit bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Landesverbandes.
- (5) Die Abberufung eines Landesvorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (6) Die Sitzungen der Organe werden durch den Landesvorsitzenden oder einen Vertreter des Landesvorstands geleitet, sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird.
- (7) Soweit nicht anders geregelt, entscheiden die Organe des BDF mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Soweit die Landesvorstandsmitglieder einen Fachbereich zusätzlich übernehmen, haben sie in Angelegenheiten dieses Fachbereiches eine weitere Stimme bei den entsprechenden Fachentscheidungen.

## **§ 18 Geschäftsführung**

- (1) Der Landesvorstand kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Soweit die Geschäftsstelle nicht einem Mitglied des Landesvorstandes als Aufgabe übertragen wird, kann eine Geschäftsführung ehrenamtlich berufen werden oder hauptamtlich eingestellt werden. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Landesvorsitzenden bzw. dem Landesvorstand.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Verwaltung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Landesvorstandes zuständig. Für diesen Wirkungsbereich kann sie vom Landesvorstand als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden. Sie ist dem Landesvorsitzenden bzw. dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes teil. Ist sie kein Mitglied des gewählten Landesvorstandes, nimmt sie an allen Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
  - a) ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben der organisatorischen Verbandsführung,

- b) Vorbereitung der Gremiensitzungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Landesleitung,
- d) Umsetzung der Anweisungen des Landesvorsitzenden bzw. des Landesvorstands
- e) konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsgewerkschaften, insbesondere in verwandten Fachbereichen.

### **§ 19 Revision, Kassen- und Geschäftswesen**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des BDF Thüringen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist §13(5) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Nach Ende eines Geschäftsjahres erfolgt der Abschluss der Geschäfts- und Kassenbücher. Darüber ist dem Landesvorstand zu berichten.
- (4) Die Geschäfts- und Kassenvorgänge sind mindestens einmal jährlich von der Revisionskommission zu überprüfen.

### **§ 20 Niederschriften**

- (1) Über Beschlüsse, Verhandlungen und Vorschläge des Landesgewerkschaftstages, des Landesvorstandes und der Revisionskommission sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften bedürfen des Vermerkes von Ort, Datum der Aufzeichnung sowie der Unterschrift des Protokollführers und des Landesvorsitzenden bzw. einem Vertreter des Landesvorstands.
- (3) Die Niederschriften der Arbeitsgruppen bedürfen des Vermerkes von Ort, Datum der Aufzeichnung sowie der Unterschrift des Protokollführers und der Arbeitsgruppenleitung.

### **§ 21 Auflösung des BDF Thüringen**

- (1) Die Auflösung des BDF Thüringen kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesgewerkschaftstag beschlossen werden. Der §16 Abs. 3 ist dabei anzuwenden.
- (2) Über das bei der Auflösung des BDF Thüringen noch vorhandene Vermögen entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 22 Gleichstellung, Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Schriftliche Mitteilungen im Sinne dieser Satzung bedeuten schriftlich in Papierform oder per E-Mail.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach der Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Satzungsziel am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 23 Inkrafttreten

Die Satzung des BDF Thüringen wurde in der vorliegenden Form am 05.12.2023 in Erfurt beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Erfurt, den 05.12.2023

für die protokollarische  
Richtigkeit: Marcus Menneke

Landesvorstand  
BDF Thüringen